

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 14/08 S

L 9 SF 2990/08 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SF 3593/08 ER (SG Stuttgart)

1.,

2.,

Antragstellerinnen.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 1. gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 28. August 2008 - L 9 SF 2990/08 ER-B - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für dieses Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Beschluss vom 28.8.2008 die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 17.6.2008 (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) zurückgewiesen. Dagegen hat die Antragstellerin zu 1. mit ihrem an das LSG gerichteten Schreiben vom 1.9.2008 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und mit "Abschrift BSG Kassel als Beschwerde/Anfechtung des Beschl." beantragt bzw eingelegt. Das LSG hat das Schreiben mit Verfügung vom 8.9.2008 zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht (BSG) gesandt.
- 2 Das Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Entscheidung des LSG nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Über mögliche andere Rechtsbehelfe hat das BSG nicht zu befinden.
- 3 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

